

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Altenmünster

vom 27.06.2016

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl S. 461), sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Altenmünster folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Altenmünster erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung von

1. Abraum, Kies und Erdaushub pro angefangenen cbm 3,50 €
2. pflanzlichen Abfällen aus dem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können
je angefangenen cbm 5,00 €
für Baumschnitt/Häckselgut je angefangenen cbm 3,00 €

Bei Anlieferung von Bauschutt ist je angefangener ½ cbm der jeweilige Selbstkostenpreis zu entrichten. Der Selbstkostenpreis wird Anfang eines Jahres ortsüblich bekanntgegeben.

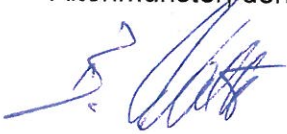
§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr wird per Lastschrift von der Gemeinde eingezogen.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Altenmünster vom 14.04.1987 mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Altenmünster, den 27.06.2016



B. Walter
1. Bürgermeister

